

Allgemeinen Reise- und Stornobedingungen

PRÄAMBEL: Diese Reisebedingungen werden im Namen des Reiseveranstalters, Dr. W. Lüftner Reisen GmbH / A-6020 Innsbruck, für die in dieser Broschüre beinhalteten Reiseprogramme herausgegeben. Dr. W. Lüftner Reisen GmbH ist auch unter der Marke Lüftner Cruises aktiv. Im Folgenden werden diese einheitlich „Veranstalter“ genannt. Diese Reisebedingungen finden somit Anwendung, wenn ein Programm unter einem dieser Namen angeboten wird. Die in dieser Broschüre enthaltenen Bedingungen sind weder ein Angebot noch ein Vertrag. Der Transport von Passagieren und Gepäck auf einem der angebotenen Passagierschiffe erfolgt auf Basis der allgemeinen Transportbedingungen, die auf Anfrage zugesandt werden.

ZAHLUNGEN: Eine Anzahlung von 10 % pro Person ist erforderlich, um eine bestätigte Buchung zu sichern. Wenn mehr als eine Kreuzfahrt gebucht wird, gelten die Zahlungskonditionen jeweils pro Kreuzfahrt. Der Restbetrag ist ohne besondere Zahlungsaufforderung frühestens 20 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig. Alle Buchungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Zahlungen zu den Terminen gemäß diesen Reisebedingungen erfolgen. Andernfalls hat der Reiseveranstalter das Recht, die Buchung/en unter Anwendung der in diesen Reisebedingungen angegebenen Stornokosten einseitig zu stornieren. Bei vollständiger Zahlung des Reisepreises durch den /die Teilnehmer stimmt der Veranstalter zu, die Leistungen der Buchung durchzuführen. Die Zahlung oder Annahme der Reisegutscheine bestätigt die Zustimmung zu den Reisebedingungen durch den Reiseteilnehmer.

KREDITKARTEN: Akzeptiert werden die meisten Kreditkarten (vor allem Visa, Mastercard).

STORNIERUNGEN: Im Falle von Stornierungen hat der Veranstalter das Recht, folgende Stornogebühren zu verlangen, jeweils berechnet als Pauschalbetrag oder als Prozentsatz vom Reisepreis und abhängig von der Anzahl der Tage bis zur geplanten Abfahrt:

TAGE VOR DER ABREISE

121 Tage und mehr	10%
120 - 90 Tage	15%
89 - 60 Tage	35%
59 - 30 Tage	50%
29 - 15 Tage	80%
14 - 1 Tag(e)	85%
am Abreisetag	90%

Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Stornorechnungen sind nach Erhalt zur Zahlung fällig.

RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER: Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält,

dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muß sich aber den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;

b) bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, das sind 80 Passagiere pro Kreuzfahrt, bei Landprogrammen 25 Personen bzw. wenn in der Reiseausschreibung für eine entsprechende Leistung auf eine andere Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der eingezahlte Reisepreis wird unverzüglich erstattet.

c) bis vier Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil die im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Gründe zu vertreten. Es wird der eingezahlte Reisepreis unverzüglich zurückerstattet.

GEWÄHRLEISTUNG, ABHILFE UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN: Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht des Veranstalters besteht hier eine Mitwirkungspflicht des Reisenden dahingehend, dass er alles ihm Zumutbare tun muss, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Er ist insbesondere verpflichtet, allfällige Beanstandungen unverzüglich beim Vertreter des Reiseveranstalters anzuzeigen.

AUFHEBUNG DES VERTRAGES ODER PROGRAMMÄNDERUNGEN WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE:

a) Vor Reisebeginn: Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer und nicht zu vertretender außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z.B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (wie z.B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln), Embargos, Naturkatastrophen, Havarien, Beschädigungen des Schiffes (insbesondere des Schiffskörpers und des Antriebs, etc.), oder andere Vorfälle, die in ihrer Auswirkung den vorgenannten Beispielen gleichkommen (höhere Gewalt), so kann sowohl der Veranstalter als auch der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der eingezahlte Reisepreis wird unverzüglich zurückerstattet.

b) Nach Reisebeginn: Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, so kann sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen treffen und für die Rückbeförderung des Reisenden sorgen, sofern diese im Vertrag vereinbart ist und nicht höherer Gewalt entgegensteht. Bei Kündigung des Vertrages steht dem Veranstalter nur ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für erbrachte Leistungen zu. Mehrkosten der Rückbeförderung und/oder sonst notwendiger Maßnahmen gehen zu Lasten des Reisetnehmers.

c) Änderungen des Wasserstandes: Starkes Niederwasser bzw. Hochwasser auf den Flüssen kann eine Änderungen des Fahrplanes, eventuell ein Umsteigen auf ein anderes Schiff oder Überbrückung per Autobus und Bahn oder auch eine Verkürzung des Reiseablaufes verursachen. Diese Entscheidungen müssen manchmal kurzfristig vom Veranstalter und vom Schiffskommandanten getroffen werden. Verständlicherweise können solche Maßnahmen nicht zum Rücktritt berechtigen. Daraus können auch keine Ansprüche von Passagieren an den Veranstalter, insbesondere auf Schadenersatz entstehen.

PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN: Sofern es dem Veranstalter möglich ist, wird er Sie über die wichtigsten Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass er die Verzögerung zu vertreten hat. Für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften sind Sie selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus ihrer Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch unsere schuldhaft falsche- oder Fehlinformation bedingt sind.

REISEBÜROSICHERUNGSSCHEIN: Dr. W. Lüftner Reisen GmbH ist im Veranstalterverzeichnis des österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unter der Nummer 2004/0052 eingetragen. Gemäß der für österreichische Veranstalter geltenden Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder von Dr. W. Lüftner Reisen GmbH bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG unter folgenden Voraussetzungen abgesichert. Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen Aushändigung der Reisunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden. Anzahlungen bzw. Restzahlungen sind nur in dem Umfang abgesichert, in dem der Reiseveranstalter zu deren Entgegennahme berechtigt ist. Die Absicherungssumme wird vorrangig zur Befriedigung von vorschriftsmäßig entgegengenommenen Zahlungen verwendet. Garant ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Stadtforum (Bankgarantie Nr. 60962). Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler der Europäischen Reiseversicherung, Kratochwilstr. 4, 1220 Wien, Tel.+43/1/3172500, Fax: +43/1/3172500-199 vorzunehmen.

REISEVERSICHERUNGEN: Zu seiner eigenen Sicherheit wird dem Reisenden ein rechtzeitiger Abschluss einer Reiseversicherung empfohlen, die insbesondere auch eventuelle Reise-Rücktrittskosten abdeckt, sowie die Beschädigung und/oder den Verlust Ihres Gepäcks, Kosten für eine eventuelle Krankenbehandlung, Rückholdienst, etc. Nähere Informationen gibt das buchende Reisebüro.

NAMENSÄNDERUNGEN: Im Falle von Namensänderungen bei einer vorgenommenen Buchung kann der Veranstalter eine Gebühr von € 30 berechnen.

KINDER/MINDERJÄHRIGE: Aufgrund der besonderen Eigenschaften der Kreuzfahrtenprogramme bietet der Veranstalter keine speziellen Einrichtungen für Kinder an Bord der Kreuzfahrtschiffe. Auf allen Kreuzfahrten oder Kreuzfahrtreisen müssen Minderjährige unter 18 Jahren von einem Elternteil, Erziehungsberechtigten oder einem anderen verantwortlichen Erwachsenen im Alter von über 21 Jahren begleitet werden und die Kabine mit ihm teilen. Der Veranstalter bedauert, dass Kinder unter 12 Jahren nur nach

ausdrücklicher Genehmigung untergebracht werden können und er behält sich das Recht vor, die Anzahl von Minderjährigen unter 18 Jahren an Bord zu begrenzen.

PASSAGIERE MIT SPEZIELLEN BEDÜRFNISSEN: Der Veranstalter heißt Gäste mit speziellen Bedürfnissen willkommen. Reiseteilnehmer, die medizinische, körperliche oder andere spezielle Bedürfnisse haben, müssen sich mit ihrem Reisebüro oder direkt mit den Veranstalter vor Reiseantritt in Verbindung setzen, wo sie entsprechende Informationen erhalten können. Alle Schiffe und Busse sind gemäß europäischem Standard ausgestattet. Schiffsbetreiber erlauben unter entsprechenden Umständen Passagieren, Rollstühle zu verwenden, die den auf den Passagierschiffen herrschenden Kriterien erfüllen. In allen Fällen müssen Passagiere verstehen und akzeptieren, dass die Schiffe über keine Aufzüge verfügen, die den leichten Zugang von Deck zu Deck erlauben bzw. entsprechende Hindernisse aufweisen können, die zu überwinden sind. Sie sollten sich auch bewusst sein, dass die Verfügbarkeit der Crew zur Hilfe oft stark eingeschränkt ist.

ANGABEN ZU DEN REEDEREIEN BZW. VERFÜGBARBERECHTIGTEN DER SCHIFFE: Die in dieser Broschüre beschriebenen Schiffe werden von Danubia Kreuzfahrten GmbH / Wien-Österreich, MAK Kreuzfahrten Betriebs- und Beteiligungs GesmbH / Marktredwitz-Deutschland und RCS River Cruise Services / Nikosia-Zypern betrieben.

POSITION VON Dr. W. Lüftner Reisen GmbH / LÜFTNER CRUISES: Der Veranstalter agiert ausschließlich als Verkaufsgent/bevorzugter Anbieter für die obgenannten Reederein bzw. Verfügungsberechtigten der in dieser Broschüre beschriebenen Schiffe. Der Veranstalter ist weder Besitzer noch Betreiber von einem der hierin beschriebenen Schiffe und übernimmt somit keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Schiffseigentümers oder -betreibers in Bezug auf die hierin beschriebenen Kreuzfahrten.

HAFTUNG: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung oder Verantwortung, sei es verursacht durch Bahn, Reisebus oder irgendein anderes Beförderungsmittel, für irgendeine Verletzung, Schäden, Verlust, Unfall, Verspätung oder Unregelmäßigkeit, welche entweder mit Grund oder durch einen Defekt, durch die Handlungen oder Unterlassungen einer Gesellschaft oder Person, oder bei der Ausführung des Reiseprogramms als Folge eines Grundes außerhalb der Kontrolle des Veranstalters verursacht wurde. Die Passagiere entbinden den Veranstalter insbesondere von allen Forderungen für den Verlust oder Schäden an Gepäck oder Eigentum oder von Körperverletzungen oder Tod, bzw. von Verlust oder Verspätung, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Fahrlässigkeit eines unabhängigen Unternehmens wie Fluggesellschaften, Hotels, Betreiber von Küstenausflügen, Restaurantbetreibern, Beförderungsunternehmen, medizinischem Personal oder anderen Anbietern von Dienstleistungen oder Einrichtungen entstehen. Der Veranstalter lehnt insbesondere jede Haftung für Schäden für Kummer, Seelenleiden oder psychische Verletzung jeder Art ab. Der Veranstalter wird unter keinen Umständen zu einem Beförderungsunternehmen für Passagiere und deren Gepäck. Veranstalter, Reederei und Verfügungsberechtigte der in dieser Broschüre bezeichneten Schiffes sind zu allen auf sie oder einen von ihnen anwendbaren Haftungsbeschränkungen, Befreiungen und Ansprüchen berechtigt gemäß dem Straßburger Abkommen über die Beschränkung der Haftung von Eigentümern von Binnenschiffen (CLNI), mit Protokollen und Abänderungen, zusammen mit den weiteren Bestimmungen der International Convention of Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976 [Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen], mit Abänderungen und Zusätzen, falls und wie anwendbar, sowie alle anderen anwendbaren staatlichen Gesetze, die die Haftung beschränken. Der Veranstalter und die Eigentümer und Verfügungsberechtigten der in dieser Broschüre bezeichneten Schiffe

sind berechtigt, die Rechtswohlthat von jedem Gesetz, jeder Bestimmung, jedem Abkommen oder jeder Doktrin zu beanspruchen, welche Ihnen den größten gesetzlichen Schutz bietet.

ABBRUCH DER REISE DURCH EINEN PASSAGIER: Reisetilnehmer, die aus irgendeinem Grund die Reise frühzeitig abbrechen, haben kein Anrecht auf Rückerstattung (ganz oder teilweise) des bezahlten Betrags bzw. ist der Veranstalter in einem solchen Fall für anschließende Unterbringung, Mahlzeiten, Rücktransport bzw. andere von einem solchen Reisetilnehmer angefallenen Kosten verantwortlich.